

I. Allgemeines

ENX Association („ENX“) ist die Trägerorganisation des *Trusted Information Security Assessment Exchange* („TISAX“). TISAX ermöglicht es den Teilnehmern, informationssicherheitsbezogene Informationen auszutauschen und bietet die Möglichkeit, auf Grundlage harmonisierter Kriterien ein Assessment der eigenen Informationssicherheit durchführen zu lassen oder Informationen über die Informationssicherheit anderer Teilnehmer zu erlangen.

Die Teilnahme an TISAX sowie die Nutzung der Dienste und Informationen, die durch ENX oder die anderen Teilnehmer über TISAX zur Verfügung gestellt werden, bedarf zwecks Authentifizierung und Autorisierung der Teilnehmer der vorherigen Registrierung für TISAX. Die folgenden TISAX Allgemeinen Teilnahmebedingungen (engl.: *TISAX Participation General Terms and Conditions*) regeln den Registrierungs- und Annahmeprozess sowie die spätere Teilnahme an TISAX.

Der Antrag, die Annahme durch ENX sowie diese Teilnahmebedingungen bilden gemeinsam die verbindliche Teilnahmevereinbarung (engl.: *Participation Agreement*) zwischen dem Teilnehmer und ENX und regeln die Teilnahme an TISAX. Andere Allgemeine (Geschäfts-)Bedingungen (z. B. allgemeine Einkaufsbedingungen der Teilnehmer) finden keine Anwendung.

II. Definitionen

Anmeldedaten: Anmeldeinformationen wie Anmeldenname, Passwort oder Token, die dem Antragssteller/Teilnehmer bei Registrierung durch ENX zugeteilt werden.

Antrag: Antragsprozess, der erforderlich ist, um Teilnehmer zu werden.

Antragssteller: Unternehmen (juristische Person), das sich als Teilnehmer bewirbt.

Assessment: Das von einem Prüfdienstleister aufgrund einer gesonderten Assessmentvereinbarung mit einem Prüfteilnehmer ausgeführte Assessment, einschließlich des Assessments auf Grundlage der TISAX List of Assessments.

Assessmentbezogene Daten (engl.: *Assessment-Related Information*): Metadaten, die sich auf ein anhängiges/abgeschlossenes Assessment beziehen und ihrerseits keine Prüfergebnisse oder detaillierte Assessmentberichte sind/darstellen. Davon umfasst sind insbesondere allgemeine Daten wie Gesellschaftsname, TISAX Assessment ID, Dienste, Assessmentdatum und Gültigkeitsdatum des Assessments, Informationen über den Scope des Assessments, wie bspw. die TISAX Scope-ID und Details, die Teil des registrierten TISAX Scopes sind, sowie die am Assessment beteiligten Personen. Assessmentbezogene Daten können Teilnehmern über das Assessment Data Storage oder auf Anfrage durch ENX nach den Regelungen der Teilnahmevereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

Assessmentdaten (engl.: *Assessment Information*): Assessmentdaten schließen (i) Assessment-bezogene Daten, (ii) Prüfergebnisse, und (iii) detaillierte Assessmentberichte ein.

Assessment Data Storage: Datenspeicher für Assessmentdaten, die Teilnehmern durch ENX elektronisch (z. B. über ein Webportal) oder auf anderem Wege (z. B. auf physikalischen Datenträgern) gemäß den hier beschriebenen Prozessen zur Verfügung gestellt werden können.

Prüfergebnisse (engl.: *Assessment Result*): Zusammenfassung der Ergebnisse des Assessments (z. B. Assessmentscore). Prüfergebnisse schließen eine kurze allgemeine Schlussfolgerung/Zusammenfassung sowie die für das Assessment verliehenen Labels mit ein. Zusätzliche, zusammengefasste Prüfergebnisse für spezifische Gebiete oder Kataloge (wie bspw. im *VDA ISA* Spinnennetzdiagramm beschrieben) können ebenso Teil der Prüfergebnisse sein.

Assessmentvereinbarung: Gesonderte Vereinbarung über das Assessment zwischen dem Prüfteilnehmer und einem Prüfdienstleister.

Assessmentverfahren: Verfahren, das durch die Prüfteilnehmer und Prüfdienstleister im Rahmen des Assessments durchgeführt wird.

Change-of-Control: Erfasst hierunter den Erwerb von mehr als 50% der Stimmrechte.

Detaillierter Assessmentbericht (engl.: *Detailed Assessment Report*): Vollständiger Bericht, der dem Prüfteilnehmer übergeben wird. Dieser umfasst insbesondere detaillierte Ergebnisse eines Assessments und alle damit zusammenhängenden Unterlagen.

Dienste: Jeder Dienst von ENX, der im Rahmen der Teilnahmevereinbarung erbracht wird, einschließlich der Einrichtung und Pflege des Assessment Data Storage, der Prüfdienstleisterliste und der Veröffentlichung von Assessmentdaten.

ENX oder ENX Association: Juristische Person (Verein), gegründet durch die europäische Automobilindustrie; Vertragspartei der Teilnahmevereinbarung und Trägerorganisation des TISAX.

Marke/n: Die Marke „ENX“, die Marke „TISAX“ und jede andere Dienste- oder TISAX Dienste-bezogene Marke, (Kenn-) Zeichen oder Siegel/Label, das von ENX verwendet wird, ungeachtet ihres rechtlichen Schutzes oder Schutzfähigkeit unter anwendbarem Recht.

Prüfdienstleister: Ein akkreditierter und dadurch von ENX zur Aufnahme in der Prüfdienstleisterliste und zur Durchführung der TISAX Dienste als Prüfdienstleister autorisierter Prüfdienstleister.

Prüfdienstleisterliste: Liste (akkreditierter) Prüfdienstleister, die von ENX über TISAX veröffentlicht und gepflegt wird.

Prüfteilnehmer: Ein Teilnehmer in der Rolle als aktiver Teilnehmer, der also ein Assessment durchlaufen möchte, ein solches durchläuft oder durchlaufen hat.

Registrierung: Erfolgreicher Antrag nach der Annahme durch ENX; der Antrag ist mit Erhalt der Annahmebenachrichtigung durch ENX an den Antragssteller/Teilnehmer als erfolgreich anzusehen.

Teilnehmer (engl.: *Participant*): Genereller Begriff für Prüfteilnehmer (= aktive Teilnehmer) und sonstige Teilnehmer (= passive Teilnehmer), jeweils nach erfolgreicher Registrierung. Ihr Verhältnis zueinander und zu ENX wird durch diese Teilnahmevereinbarung geregelt. In seiner passiven Rolle („passiver Teilnehmer“) fragt der Teilnehmer Prüfergebnisse anderer Teilnehmer über TISAX an und nutzt diese.

TISAX oder *Trusted Information Security Assessment Exchange*: Das (Gesamt-) Konzept des Austauschs über Assessments zur Informationssicherheit (*Information Security Assessment Exchange*) in Form der Zurverfügungstellung einer Plattform für Teilnehmer, um sich selbst über Assessments anderer Teilnehmer zu informieren, Assessmentdaten auszutauschen und es Teilnehmern und Prüfdienstleistern zu ermöglichen, miteinander in Kontakt zu treten, um Assessmentverfahren durchzuführen.

TISAX List of Assessments Dokument: Enthält die Beschreibungen der TISAX Dienste einschließlich der Arten von Assessments und Assessmentkataloge mit Bezug zu Informationssicherheit, Prototypsicherheit und/oder Schutz von Daten, die im Rahmen von TISAX genutzt oder im Rahmen von TISAX durch ENX veröffentlicht werden. Das *VDA Information Security Assessment* (VDA ISA) bildet die Grundlage für Assessments. Auf das VDA ISA wird in den TISAX List of Assessments Dokument Bezug genommen. Das VDA ISA wird durch den VDA Arbeitskreis Informationssicherheit entwickelt und gepflegt. Das TISAX List of Assessments Dokument beinhaltet Basismodule und ergänzende Module. Prüfteilnehmer und Prüfdienstleister bestimmen in eigenem Ermessen die Module für das individuelle Assessment, das unter der entsprechenden Teilnahmevereinbarung durchgeführt werden soll.

TISAX Committee: Ein Beratungsorgan von bzw. innerhalb ENX, das speziell zum Zweck der Unterstützung und Beratung von ENX in Bezug auf TISAX und das TISAX List of Assessments Dokument sowie zur Beurteilung von Beschwerden gegen Prüfergebnisse oder detaillierte Assessmentberichte von Prüfdienstleistern gebildet wird.

TISAX Dienste: Jeder Dienst, der von einem Prüfdienstleister während des Assessments eines Prüfteilnehmers durchgeführt/erbracht wird.

Vertrauliche Informationen: Jede von einer der Parteien als geschützt oder vertraulich gekennzeichnete oder auf andere Weise als solche identifizierbare, oder nach den Umständen der Offenlegung nach gutem Glauben als solche zu behandelnde Information. Vertrauliche Informationen schließen insbesondere Daten über andere Teilnehmer, wie bspw. Kontaktdaten und alle Assessmentdaten mit ein.

III. Antrag, Annahme der Teilnahmebedingungen, Annahmeveraussetzungen

1. Die maßgeblichen Regelungen zum Antrag ergeben sich aus diesen Teilnahmebedingungen. Durch Einreichung seines Antrags stimmt der Antragssteller der Geltung der Teilnahmebedingungen zu.

2. Die Annahme des Antrags und die anschließende Vergabe von Anmeldedaten durch ENX an den Antragssteller sind Voraussetzung, um Teilnehmer zu werden und somit die Berechtigung zur Teilnahme an TISAX zu erhalten.
3. Die Annahme des Antrags durch ENX erfordert die
 - a. Einreichung der im Registrierungsformular abgefragten/aufzuführenden Pflichtinformationen; UND
 - b. Einreichung des ausgedruckten, unterzeichneten und mit Firmen-Stempel versehenen Registrierungsformulars per Post oder eingescannt per E-Mail bzw. Einreichung im Wege eines durch ENX vorgegebenen Online-Registrierungsprozesses; UND
 - c. verbindliche Erklärung der Anerkennung/Annahme dieser Teilnahmebedingungen; UND
 - d. Bestätigung der vollen Geschäftsfähigkeit des Antragsstellers sowie, dass dieser keine natürliche Person ist; UND
 - e. Zahlung des Registrierungsentgeltes gemäß TISAX Preisliste; UND
 - f. Annahme des Antragsstellers seitens ENX.

IV. Annahme, Registrierungsentgelt, Abschluss der Teilnahmevereinbarung, Ablehnung des Antrags

1. ENX wird den Antragssteller über die Annahme seines Antrages durch Übersendung der Anmeldedaten per E-Mail oder in Textform benachrichtigen.

ENX wird den Antragssteller ebenso über die Ablehnung seines Antrags per E-Mail oder in Textform benachrichtigen. Das bei der Einreichung des Antrages durch den Antragssteller entrichtete Registrierungsentgelt dient der Deckung der Aufwendungen, die ENX durch Bearbeitung des Antrags entstanden sind (Verwaltungsentgelt). Diese geleisteten Zahlungen werden deshalb im Falle der Ablehnung des Antrags nicht erstattet.

2. Die Teilnahmevereinbarung begründet einen verbindlichen Vertrag zwischen dem Teilnehmer und ENX, bestehend aus dem ausgefüllten Antragsformular, der Annahme des Antrages durch ENX und diesen Teilnahmebedingungen. Sie tritt mit Annahme des Antrages durch ENX in Kraft und regelt die gesamte Teilnahme an TISAX einschließlich der Antragsphase und jedwede zukünftige Nutzung der Dienste und Informationen, die hierunter zur Verfügung gestellt werden.
3. Grundsätzlich ist es allen interessierten Unternehmen möglich, an TISAX teilzunehmen. ENX behält sich jedoch das Recht vor, eine Registrierung aufgrund berechtigter Interessen abzulehnen.

Eine Ablehnung des Antrages kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- a. begründete Sicherheitsbedenken in Bezug auf den Antragssteller, die die Sicherheit oder die Vertrauenswürdigkeit von TISAX oder der Assessments von Prüfdienstleistern gefährden oder beeinträchtigen könnten, einschließlich
 - (i) begründete Hinweise oder Verdacht auf eine zukünftige gegen (vertragliche oder sonstige) Teilnehmerpflichten verstoßende Teilnahme an Assessmentaktivitäten oder fehlende Zuverlässig-

keit/Vertrauenswürdigkeit in Bezug auf die Qualifikation oder Geschäftspraktiken des Antragsstellers, ODER

(ii) begründete Hinweise oder Verdacht auf missbräuchliche Nutzung der Teilnahme am TISAX durch den Antragssteller oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen; ODER

- b. begründete Hinweise, dass der Antragssteller nicht die Möglichkeit hat, unabhängig und frei von staatlichem Einfluss an TISAX teilzunehmen oder die Dienste zu nutzen (ausgenommen hiervon ist eine etwaige staatliche oder hoheitliche Aufsicht oder Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben); ODER
 - c. begründete Hinweise auf eine anderweitige unsachgerechte Einflussnahme, Kontrolle oder Überwachung des Teilnehmers durch Dritte.
4. Wenn eine Ablehnung aufgrund berechtigter Interessen erfolgt, wird ENX den Antragssteller entsprechend informieren.
 5. Weitere Rechte von ENX, insbesondere das Recht, den Zugang zu TISAX zu widerrufen und Kündigungsrechte auszuüben, bleiben unberührt.
 6. Beschwerden gegen die Ablehnung des Antrages sind gegenüber ENX zu erklären und müssen ausreichende Informationen über (i) das Unternehmen des Antragsstellers (einschließlich Firma und Sitz), (ii) den Zweck der Gesellschaft des Antragsstellers, und (iii) eine detaillierte Begründung für die Beschwerde beinhalten. ENX wird die Beschwerde prüfen und nach eigenem Ermessen durch Mitteilung an den Antragssteller entweder Abhilfe leisten oder die Beschwerde ablehnen.
 7. Jede Vertragsbeziehung zwischen ENX und dem Antragssteller, die auf Grundlage der Teilnahmebedingungen während oder im Laufe des Antrages begründet wurde, wird mit Erhalt der Ablehnungsmitteilung beziehungsweise mit Mitteilung über die Ablehnung der Abhilfe einer Beschwerde automatisch beendet.

V. Betrieb der Plattform, Dienste von ENX, Pflichten von ENX

1. ENX wird die Dienste als Trägerorganisation des TISAX gemäß den Regelungen der Teilnehmervereinbarung erbringen.
2. Insbesondere wird ENX den Assessment Data Storage sowie die Prüfdienstleisterliste aufbauen und pflegen.
3. ENX stellt auf Anfrage das zum jeweiligen Zeitpunkt geltende TISAX List of Assessment Dokument zur Verfügung. ENX wird die Teilnehmer über jede Änderung des TISAX List of Assessments Dokumentes informieren.

VI. Allgemeine Pflichten der Teilnehmer, Nutzung von Assessmentdaten, Sanktionen bei Missbrauch

1. Teilnehmer haben das geltende Serviceentgelt gemäß Ziffer XVI zu zahlen.
2. Teilnehmer werden die Dienste und Informationen wie insbesondere Assessmentdaten, die über TISAX zur Verfügung gestellt werden, nur nutzen, soweit die Kenntnisnahme und Nutzung der Daten für die Zwecke der Teilnahme an TISAX erforderlich ist. Teilnehmer haben hierzu ausreichende technische und organisatorische

Maßnahmen zu treffen und einzuhalten sowie ein Informationssicherheits- und Autorisierungskonzept einzusetzen, um sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte und/oder unberechtigte Arbeitnehmer der Teilnehmer weder auf Dienste noch Daten, insbesondere Assessmentdaten, zugreifen oder diese nutzen können.

3. Im Falle eines unberechtigten Zugriffs, der als wesentlich anzusehen ist, wird der Teilnehmer ENX und andere Teilnehmer, die möglicherweise durch einen solchen unberechtigten Zugriff betroffen sind, unverzüglich informieren. Der Teilnehmer wird alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um jeden unberechtigten Zugriff oder jede unberechtigte Nutzung sofort zu unterbinden. Maßnahmen des Teilnehmers sollen im Hinblick auf Art und Umfang des unberechtigten Zugriffs in einem sachgerechten und angemessenen Verhältnis stehen.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Dienste und Daten, die über TISAX zur Verfügung gestellt werden, nur unter Beachtung des nationalen und, sofern anwendbar, europäischen Rechts zu verwenden.
5. Der Teilnehmer wird alles in seiner Macht Stehende unternehmen, dass Unberechtigte nicht auf Anmeldedaten zugreifen oder diese ausspionieren können. Der Teilnehmer bewahrt seine Anmeldedaten geschützt vor dem Zugriff Unberechtigter auf und wird seine Anmeldedaten keinem Dritten oder sonstigen Unberechtigten zur Verfügung stellen, es sei denn, es ist abweichend geregelt.
6. Der Teilnehmer verpflichtet sich, Dateien, Daten oder andere Informationen, mit pornografischem oder ähnlichem Inhalt, Inhalten, die Persönlichkeitsrechte oder Eigentumsrechte Dritter verletzen, Aufforderungen zu Verstößen gegen Straf- oder andere Gesetze, illegale Inhalte, gefährdende Computerprogramme wie Viren, und Hyperlinks zu Seiten, die nicht mit den zuvor genannten Vorgaben vereinbar sind, nicht innerhalb von TISAX zu teilen, zu übermitteln, zu kompilieren, bereit zu stellen, zu speichern oder auf andere Weise zu nutzen, oder E-Mails an ENX oder andere Teilnehmer mit solchem Inhalt zu senden oder Hinweise zu deren Auffinden zugeben.
7. Sofern es für die Sicherheit von TISAX und der hierunter zur Verfügung gestellten Dienste und Daten erforderlich erscheint, hat ENX zu jeder Zeit das Recht, detailliertere Anforderungen zu definieren und durchzusetzen.
8. Der Teilnehmer benachrichtigt ENX über alle Änderungen seiner betrieblichen oder technischen Gegebenheiten oder jede andere Änderung, die (negativen) Einfluss auf die Umstände, die Grundlage eines (erfolgreichen) Assessments sind/waren, haben könnten. Die Benachrichtigung soll (i) detaillierte Informationen über die Änderungen, (ii) jeden tatsächlichen oder möglichen Einfluss dieser Änderungen auf Umstände, die Grundlage eines Assessments sind/waren, (iii) sowie jeden tatsächlichen oder möglichen Einfluss dieser Änderungen auf das Assessmentergebnis selbst beinhalten. Falls die Änderungen zu einer Änderung der Prüfergebnisse führen bzw. führen würden, muss der Teilnehmer ein neues Assessment durchführen. ENX ist berechtigt, das vorherige Assessment auf Grundlage entsprechender Änderungen für ungültig zu erklären. Ziffer X.5 findet Anwendung. Teilnehmer, die eine entsprechende Änderung ihrer technischen oder organisatorischen Abläufe planen, sollen ENX frühzeitig und bevor die Änderungen wirksam bzw. umgesetzt werden, über etwaige Änderungen informieren und ein neues Assessment beauftragen, um zu

vermeiden, dass für den Teilnehmer ggf. keine gültigen Prüfergebnisse für die Zeit zwischen Wirksamwerden der Änderung und der Finalisierung des benötigten neuen Assessments vorliegen.

VII. Folgen im Falle von Pflichtverletzungen, Ausschluss von Teilnehmern

1. Im Fall wesentlicher Pflichtverletzungen durch den Teilnehmer, insbesondere seiner Pflichten aus Ziffer VI oder bei Vorliegen von Umständen nach Ziffer IV.3, hat ENX das Recht, Zugangsrechte des Teilnehmers zu TISAX zu beschränken und/oder zu entziehen. ENX kann dem betroffenen Teilnehmer nach eigenem Ermessen Zugangsrechte wieder einräumen, sofern ENX die Pflichtverletzung und seine unmittelbaren oder mittelbaren Folgen als hinreichend behoben ansieht.
2. Der verantwortliche Teilnehmer trägt alle mit der Beschränkung oder Entziehung von Zugangsrechten verbundenen Kosten, einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten der Wiedereinräumung entsprechender Zugangsrechte.
3. Alle weiteren Rechte, insbesondere Ansprüche von ENX auf Schadensersatz oder Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

VIII. Art und Wirkung von Assessments, Gültigkeit, Verantwortung für Prüfergebnisse

1. Das Assessment wird durch den Prüfdienstleister im Auftrag des Prüfteilnehmers auf Basis eines gesondert abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Prüfdienstleister und dem zu prüfenden Teilnehmer durchgeführt. ENX ist weder Vertragspartei zu dieser Vereinbarung noch zu der vertraglichen Beziehung an sich.
2. ENX agiert ausschließlich als Mittler zwischen Teilnehmer und Prüfdienstleister. Mit Ausnahme der Festlegung von allgemeinen Grundlagen und weiteren Spezifikationen zur Durchführung der in dieser Teilnahmevereinbarung beschriebenen TISAX Dienste, hat ENX weder Einfluss auf die eigentliche Vertragsbeziehung zwischen Teilnehmer und Prüfdienstleister noch die Ausgestaltung und Details des Assessmentverfahrens.
3. Das Assessment soll ein Quasi-Standard für Unternehmen werden, die in der Automobilbranche kommunizieren, Geschäftsbeziehungen abwickeln, und/oder Dienstleistungen anbieten. Ungeachtet dessen ist das Assessment weder als formelles Zertifikat noch als Gütesiegel anzusehen und ersetzt keine Prüfungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Es handelt sich nicht um eine rechtlich bindende Bescheinigung, sondern lediglich um eine Bestätigung des durchführenden Prüfdienstleisters, dass der jeweilige Prüfteilnehmer sich einem Assessment auf Grundlage der aktuellen TISAX List of Assessments unterzogen hat, dessen Ergebnisse im detaillierten Assessmentbericht und den Prüfergebnissen niedergelegt wurden.
4. Der Teilnehmer stimmt zu, dass ENX Assessmentdaten, die ENX und/oder der Teilnehmer über TISAX erhält, weder durchsieht, filtert oder auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit hin überprüft. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern XIV und XV, übernimmt ENX keinerlei Gewährleistung oder Verantwortung für die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit von Assessmentverfahren,

wie es durch Prüfdienstleister und Teilnehmer durchgeführt wird, oder von Assessmentdaten, die hierfür erhoben werden. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern XIV und XV, ist ENX nicht verantwortlich für etwaige Schäden, die Teilnehmern dadurch entstehen, dass sie die innerhalb TISAX zur Verfügung gestellten Assessmentdaten nutzen.

IX. Assessmentverfahren, Streitigkeiten über Prüfergebnisse, Geheimhaltung der Assessmentdaten

1. Das Assessmentverfahren ist unter Beachtung der Grundregeln dieser Teilnahmevereinbarung sowie den aktuellen Regeln, Richtlinien und Anforderungen für Assessments von ENX durchzuführen.
2. Um ein Assessmentverfahren einzuleiten, muss der Prüfteilnehmer einen Prüfdienstleister aus der Prüfdienstleisterliste auswählen. Die Einleitung, der Abschluss einer Assessmentvereinbarung und der Beginn des Assessmentverfahrens liegen in der alleinigen Verantwortung des Prüfteilnehmers. Je nach Status des aktuellen TISAX List of Assessments Dokuments können Prüfteilnehmer im Einvernehmen mit den Prüfdienstleistern das Assessment entsprechend des jeweils aktuellen TISAX List of Assessments Dokumentes auf bestimmte Module beschränken.
3. Das Assessmentverfahren hat den von ENX über TISAX oder gesondert zur Verfügung gestellten speziellen Vorgaben, Richtlinien und Spezifikationen für Assessmentverfahren zu entsprechen. Teilnehmer haben die Prüfdienstleister in ihrer Assessmentvereinbarung entsprechend zu instruieren.
4. Streitigkeiten über Prüfergebnisse oder detaillierte Assessmentberichte sollen intern zwischen dem Prüfteilnehmer und dem Prüfdienstleister beigelegt werden. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, kann der Prüfteilnehmer ein Streitbeilegungsverfahren bei ENX einleiten. Die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens, der Umgang mit Streitigkeiten und das Entscheidungsverfahren für Streitigkeiten folgt den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Vorgaben für das Streitbeilegungsverfahren für Assessments, das von ENX über TISAX oder gesondert kommuniziert wird.
5. Als Teil des Assessmentverfahrens können vertrauliche Informationen und ggf. Informationen, die einer beruflichen Schweigepflicht bzw. Geheimnisschutz unterfallen, zwischen dem Prüfdienstleister, ENX und Teilnehmern über TISAX oder über gesonderte Prozesse ausgetauscht werden. Mit Zustimmung zu den Regelungen der Teilnahmevereinbarung und Nutzung der bzw. Teilnahme an den beschriebenen Verfahren akzeptieren Prüfteilnehmer die beschriebenen Verfahren inklusive der Offenlegung entsprechender Informationen und befreien den Prüfdienstleister unwiderruflich von möglichen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf Assessmentdaten, falls und soweit dies für den zuvor genannten Austausch von Informationen notwendig ist.
6. Der Prüfteilnehmer stimmt zu, dass der Prüfdienstleister Assessmentdaten und alle damit zusammenhängenden Daten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Fertigstellung des Assessments aufbewahrt („Aufbewahrungsfrist“).

Der Prüfteilnehmer stimmt zu, dass innerhalb der Aufbewahrungsfrist und auf Verlangen anderer Teilnehmer die

Prüfdienstleister berechtigt sind, diesen anderen Teilnehmern unter der Bedingung, dass (i) die Anfrage des anderen Teilnehmer der nach TISAX vorgeschriebenen Form entspricht, (ii) der Prüfteilnehmer unwiderruflich der Zurverfügungstellung der Assessmentdaten durch den Prüfdienstleister an den anderen Teilnehmer zugestimmt hat, und (iii) der Prüfteilnehmer den Prüfdienstleister unwiderruflich von seiner beruflichen Schweigepflicht befreit hat, zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der jeweiligen Assessmentdaten über TISAX kann unmittelbar auf die Anfrage eines Teilnehmers hin oder aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Aufbewahrungsfrist erfolgen, steht jedoch unter dem Vorbehalt der erteilten Einwilligung des Prüfteilnehmers.

Der Prüfdienstleister ist berechtigt, für eine spätere Zurverfügungstellung außerhalb von TISAX eine angemessene Vergütung von dem nachfragenden Teilnehmer auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zu verlangen.

ENX ist weder eingebunden in, noch Teil der Offenlegung von Assessmentdaten durch den Prüfdienstleister und kontrolliert weder den Prozess noch das Vorliegen der Voraussetzungen für die Offenlegung. Entsprechend und vorbehaltlich der Ziffern XIV und XV, übernimmt ENX keine Gewährleistung oder Haftung für eine entsprechende Offenlegung.

7. Nichts in dieser Vereinbarung hindert die Teilnehmer daran, Prüfdienstleister mit der Erbringung anderer Leistungen, insbesondere anderen Prüfungen zu beauftragen. Solche weiteren Dienstleistungen dürfen jedoch nicht unter Nutzung der Marken oder anderen geistigen Eigentums von ENX erbracht werden. Ergebnisse und Berichte zu solchen zusätzlichen Dienstleistungen dürfen nicht mit Assessmentdaten kombiniert werden und sind von diesen zu trennen. Entsprechende Ergebnisse und Berichte werden nicht über TISAX zur Verfügung gestellt.

X. Überprüfungs- und Inspektionsrechte von ENX

1. In Fällen, in denen ENX begründet davon ausgeht, dass eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung seitens eines Prüfteilnehmers oder seines Prüfdienstleisters oder die Nichteinhaltung der Assessmentanforderungen oder -verfahren vorliegt, gewährt der Teilnehmer als Prüfteilnehmer ENX hiermit unwiderruflich das Recht, die ordnungsgemäße Erbringung der TISAX Dienste zu überprüfen. ENX ist insoweit berechtigt, Geschäftsprozesse des Prüfdienstleisters, die für die Erbringung der TISAX Dienste von Bedeutung sind, zu überprüfen.
2. Außerdem ist ENX berechtigt, in zwei (2) Prozent der innerhalb eines Vertragsjahres durch den Prüfdienstleister durchgeführten TISAX Dienste, Stichprobenkontrollen durchzuführen. Das Recht, Stichproben zu nehmen, umfasst u.a. das Recht von ENX, an stattfindenden Assessmentverfahren teilzunehmen, anhand der vorhandenen Dokumentation bereits beendete Assessments zu reevaluieren und die relevanten Prozesse des Prüfdienstleisters und Teilnehmers im Hinblick auf die grundsätzliche Einhaltung der Anforderungen für Assessmentverfahren zu überprüfen.
3. Soweit für entsprechende Überprüfungen und/oder Unterstützung von ENX und/oder dem Prüfdienstleister im Rahmen entsprechender Überprüfungen notwendig, be-

freit der Prüfteilnehmer hiermit den Prüfdienstleister unwiderruflich von einer möglichen berufsrechtlichen Schweigepflicht. Der Prüfteilnehmer wird den Prüfdienstleister im Prüfdienstleistervertrag verpflichten, entsprechende Überprüfungen von ENX zu ermöglichen und leistet ENX soweit zumutbar entsprechende Unterstützung.

4. ENX wird betroffene Prüfdienstleister und Prüfteilnehmer rechtzeitig im Vorhinein über eine geplante Überprüfung informieren. Wenn ENX eine Überprüfung durchführt, verpflichtet sich ENX, geltendes Recht zu beachten, das eine entsprechende Untersuchung ggf. einschränken könnte (z. B. berufsrechtliche Schweigepflichten oder Datenschutz). ENX kann Drittdienstleister mit der Durchführung von Überprüfungen beauftragen.
5. Falls eine solche Überprüfung oder Inspektion durch ENX begründete Zweifel im Hinblick auf die Genauigkeit und/oder Vertrauenswürdigkeit von (einem) Prüfungsergebnis(s) liefert, ist ENX berechtigt, diese(s) Assessment(s) und das/die entsprechende(n) Prüfungsergebnis(se) zu annullieren. ENX kann nach eigenem Ermessen die Annullierung in der gleichen Art und Weise, in der die ursprünglichen Prüfergebnisse veröffentlicht wurden, veröffentlichen und/oder eine entsprechende Mitteilung an alle Teilnehmer innerhalb des TISAX Assessment Data Storages bereitstellen. Dieses Recht von ENX ist eine wesentliche Notwendigkeit, um die Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit von TISAX sicherzustellen und gilt daher unabhängig von Verzug oder Verantwortlichkeit der Prüfteilnehmer für die jeweiligen Umstände.

XI. Zugang zu und Offenlegung von Assessmentdaten

1. Die Rechte an Assessmentdaten stehen dem Prüfteilnehmer als Auftraggeber der TISAX Dienste zu. Der Prüfteilnehmer entscheidet, ob und wie Assessmentdaten ENX oder anderen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Er regelt und kontrolliert zu jederzeit die Offenlegung der entsprechenden Informationen.
2. Der Prüfteilnehmer stimmt einer Offenlegung seiner Assessmentdaten unter den folgenden Umständen zu:
 - a. Nach erfolgreicher Registrierung und vorbehaltlich seiner ausdrücklichen Zustimmung zur Veröffentlichung der erfolgreichen Registrierung für TISAX, wird der Teilnehmer als registrierter Teilnehmer innerhalb von TISAX gelistet.
 - b. Zu Beginn des Assessmentverfahrens wird der Prüfdienstleister ENX entsprechende assessmentbezogene Daten zur Verfügung stellen. ENX wird solche Daten vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des Prüfteilnehmers innerhalb des Assessment Data Storages zur Verfügung stellen.
 - c. Bei Abschluss des Assessments wird der Prüfdienstleister ENX Prüfergebnisse zur Verfügung stellen, es sei denn, der Prüfteilnehmer hat dies dem Prüfdienstleister ausdrücklich untersagt (opt-out). Andernfalls wird ENX die Prüfergebnisse anderen Teilnehmern über TISAX, jedoch vorbehaltlich der gesonderten ausdrücklichen Zustimmung des Prüfteilnehmers, die über TISAX oder in einer anderen durch ENX vorgeschriebenen Form erfolgen kann, zur Verfügung stellen.

- d. Teilnehmern kann Zugriff auf Assessmentdaten, die im Assessment Data Storage gespeichert sind, gewährt werden, falls und soweit (i) der Prüfteilnehmer im Wege der hierfür über TISAX vorgesehenen Prozesse und Einwilligungsformulare den Zugang zu diesen Informationen für bestimmte, bestimmbare oder alle Teilnehmer freigegeben und (ii) der jeweilige, den Zugang beantragende Teilnehmer die jeweils hierfür aktuell vorgesehenen Verfahren, die durch ENX über TISAX oder gesondert zur Verfügung gestellt bzw. kommuniziert werden, eingehalten hat.

Die zuvor genannten Offenlegungen von Assessmentdaten über TISAX oder auf anderem Wege stehen im Ermessen von ENX. Nichts in dieser Teilnahmevereinbarung verpflichtet ENX, Informationen einschließlich entsprechender Assessmentdaten an Teilnehmer, Prüfdienstleister oder andere Parteien zur Verfügung zu stellen, noch entsprechende Veröffentlichungs- oder Offenlegungsfunktionen innerhalb TISAX oder gesondert zur Verfügung zu stellen.

3. Der Prüfteilnehmer stimmt zu, dass Assessmentdaten, die im Einklang mit den Bestimmungen dieser Teilnahmevereinbarung über TISAX oder auf anderem Wege durch den Prüfteilnehmer offengelegt wurden, in jedem Fall durch die anderen Teilnehmer nach den geltenden Vorgaben genutzt werden.
4. Der Teilnehmer hat alle Assessmentdaten Dritter, die ihm offengelegt wurden, sicher zu verwahren. Offengelegte Assessmentdaten Dritter gelten als vertrauliche Informationen.

XII. Gültigkeitszeitraum für Assessments, Information zum Ablauf der Gültigkeit

1. Prüfergebnisse haben eine Gültigkeitsdauer von maximal 36 Monaten.
2. Nach Ablauf der Prüfergebnisse und bis ein neues Assessment erfolgreich durchgeführt wurde, darf der Prüfteilnehmer den TISAX Namen, das Logo, oder die Marken nicht weiter nutzen.
3. Soweit Assessments über TISAX veröffentlicht wurden, wird ENX solche Assessments als „abgelaufen“ („expired“) oder in ähnlicher Weise markieren. Falls Prüfergebnisse mit anderen Teilnehmern geteilt wurden, ist ENX berechtigt, die betroffenen Teilnehmer über den Ablauf der Gültigkeit dieser Prüfergebnisse zu informieren.

XIII. Geistiges Eigentum, Nutzung von Assessmentdaten, Freistellung von ENX

1. ENX geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse oder anderweitig geschützte oder vertrauliche Informationen und Know-how, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Teilnahmevereinbarung bestanden oder durch ENX während der Laufzeit der Teilnahmevereinbarung erstellt/begründet werden, einschließlich durch Überarbeitung, Modifizierung, und weiterer Entwicklungen der solchen (zusammen „geistiges Eigentum von ENX“) und alle Rechte daran verbleiben bei ENX. Dem Teilnehmer wird ein nicht ausschließliches und nicht dauerhaftes (siehe Ziffer XII.1) Nutzungsrecht zur Nutzung der Marken als Teil des Assessmentberichts und im Einklang mit

den Bedingungen dieser Teilnahmevereinbarung eingeräumt.

2. Der Teilnehmer räumt ENX ein kostenfreies Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich oder anderweitig geschützten Informationen und Daten oder sonstigen geschützten oder vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder Know-How der Teilnehmer oder betroffenen Prüfdienstleister, die diese über TISAX oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt haben, ein. Dies schließt insbesondere solche Informationen und Daten mit ein, die ENX zur Erbringung der Dienste, einschließlich zur Verarbeitung, Speicherung und Nutzung innerhalb des Assessment Data Stages und/oder zur Verfügungstellung an Teilnehmer über TISAX, ganz oder teilweise, elektronisch oder in einer anderen Form und ungeachtet der Zeit oder des Ortes der Verwendung, benötigt. Das ENX Nutzungsrecht nach dieser Ziffer schließt die Nutzung des Namens des Teilnehmers, dessen Marken und Logos auch zu Werbezwecken, wie z. B. für eigene Veröffentlichungen, ein, es sei denn der Teilnehmer hat dies ausdrücklich gegenüber ENX unter Beachtung des von ENX bereitzustellenden Opt-out-Verfahrens abgelehnt. Der Teilnehmer wird ENX auf Verlangen entsprechende Materialien zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass der Teilnehmer sein Opt-out bezüglich der Nutzung des Namens, der Marken und/oder der Logos zu Werbezwecken erklärt, ist ENX berechtigt, die bereits zum Zeitpunkt des Opt-out produzierten Werbematerialien weiter zu benutzen („Aufbrauchsrecht“).
3. Der Teilnehmer erkennt an, dass nicht nur ENX und seine rechtlichen Vertreter, sondern auch dessen Präsidium, Mitglieder des Executive Managements und Vorstands, die Arbeitsgruppen und die für TISAX verantwortlichen Komitees sowie ENX Angestellte, Assistenten, Auftragnehmer und andere Drittdienstleister von ENX, Zugriff auf die Informationen und Daten, einschließlich der Assessment Daten, haben können, die von den Teilnehmern oder Prüfdienstleistern über TISAX zur Verfügung gestellt werden. Der Zugriff und die Nutzung ist nur im Rahmen der jeweiligen Funktion und für die jeweiligen Zwecke des Zugreifenden/Nutzers über TISAX gestattet (z.B. zur Überprüfung von Assessments als Mitglied des ENX Boards oder TISAX Committees).
4. Falls irgendwelche Informationen oder Daten, die ENX zur Verfügung gestellt werden, Daten, Informationen oder andere Materialien von Dritten beinhalten, gewährt der Teilnehmer die oben definierten Nutzungsrechte auch in Bezug auf solche Informationen, Daten oder Materialien bzw. den darin enthaltenen Rechten. Der Teilnehmer stellt sicher, dass er alle notwendigen Rechte und Zustimmungen zur Gewährung dieser Rechte eingeholt hat.
5. Der Teilnehmer stellt ENX von allen Ansprüchen, Verlusten und Schäden Dritter frei, die aus einer Verletzung der obigen Pflichten resultieren. Dies gilt nicht, falls und soweit der Teilnehmer für den Verlust, die Haftung, Schäden, Aufwendungen oder diesbezügliche Ansprüche nicht verantwortlich ist.

XIV. Gewährleistung und Verantwortlichkeit von ENX für Tätigkeiten Dritter

1. ENX ist ausschließlich für die Erbringung seiner eigenen Dienste verantwortlich. Dienste, die durch Prüfdienstleister im Rahmen des Assessment-verfahrens geleistet

wurden, einschließlich die Korrespondenz und Übertragung von Informationen zwischen dem Prüfdienstleister und dem Prüfteilnehmer, liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Prüfdienstleisters bzw. Prüfteilnehmers. Der Austausch von Assessmentdaten zwischen den Teilnehmern ohne Beteiligung von ENX liegt ebenfalls in der alleinigen Verantwortung der Beteiligten.

2. ENX schließt jegliche Haftung oder Gewährleistung, ob ausdrücklich oder konkludent, einschließlich der impliziten Gewährleistung der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit und Geeignetheit für einen bestimmten Zweck oder die Qualität, Verfügbarkeit oder allgemeine Gebrauchstauglichkeit für bestimmte Dienste, die von Dritten angeboten werden, aus. Dies findet insbesondere Anwendung in Bezug auf Informationen oder Daten, die durch Dritte zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere Assessmentdaten und/oder TISAX Dienste von Prüfdienstleistern und/oder sonstige Handlungen von Prüfdienstleistern und Prüfteilnehmern im Rahmen eines Assessmentverfahrens oder der damit verbundenen Aktivitäten.
3. ENX ist nicht verantwortlich für Aktivitäten von Teilnehmern in Bezug auf Assessmentdaten oder die Nutzung von TISAX oder der TISAX Dienste durch andere Teilnehmer, sowie für Verluste und Schäden, die in diesem Zusammenhang verursacht wurden. ENX übernimmt keine Gewährleistung oder Verantwortlichkeit in Bezug auf die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit des Assessmentverfahrens, die durch Prüfdienstleister und/oder Prüfteilnehmer durchgeführt werden, und/oder in diesem Zusammenhang erstellte Assessmentdaten.
4. Ziffer XV bleibt durch die Regelungen dieser Ziffer unberührt.

XV. Haftung

1. ENX haftet gemäß geltendem Recht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und in Bezug auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung von ENX für grobe Fahrlässigkeit von nichtleitenden Angestellten ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beschränkt.
2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet ENX nur, sofern ENX eine wesentliche Pflicht des Vertrages verletzt hat (Kardinalpflicht). Die Haftung für Kardinalpflichtverletzungen ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beschränkt. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung der Zwecke des Vertrages von besonderer Bedeutung sind und auf deren Erfüllung der Teilnehmer sich typischerweise verlassen kann. In allen anderen Fällen ist die Haftung von ENX für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Ungeachtet des vorstehenden, haftet keine Partei wegen Verzug ihrer Leistungen auf Grund von Streiks, Aufständen, Feuer oder Explosionen, höherer Gewalt, Krieg, Terrorismus, behördlicher Maßnahmen, oder jedem anderen Grund, der außerhalb des Verantwortungsbereichs der jeweiligen Partei liegt.
4. Im Fall eines Datenverlusts haftet ENX nur für den Verlust oder Schaden, der im Falle einer ordnungsgemäßen Datenspeicherung oder eines Backups durch den Teilnehmer nach den Regelungen hierunter, zur Wiederherstellung der verlorenen Daten erforderlich ist.

XVI. Entgelte und Zahlung

1. Nach Erhalt der Rechnung von ENX sind die jeweils geltenden Registrierungsentgelte und/oder Serviceentgelte nach der jeweils aktuellen TISAX Preisliste zu zahlen. Die jeweils aktuelle TISAX Preisliste ist auf der Webseite von ENX verfügbar und wird jährlich oder öfter, sofern ENX dies als notwendig erachtet, um zwingende Preisvorgaben zu beachten, aktualisiert. ENX wird die Teilnehmer über etwaige Änderungen informieren. Ziffern XVII und XIX finden Anwendung.
2. Entgelte können Änderungen unterliegen (siehe Ziffer XIX).
3. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Verwendung der auf der jeweiligen Rechnung von ENX zur Verfügung gestellten Zahlungsdaten zu erfolgen.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs kann ENX den ausstehenden Betrag mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinsen sowie angemessene Kosten der Rechtsverfolgung für säumige Zahlungen vom Antragssteller/Teilnehmer in Rechnung stellen. Diese betragen mindestens EUR 5,00 für jede Zahlungserinnerung.
5. Der Teilnehmer stimmt zu, dass ENX den jeweiligen mit dem Assessment befassten Prüfdienstleister beauftragen kann, im Namen von ENX ausstehende Entgelte von dem jeweiligen Prüfteilnehmer zu erheben. Details einer solchen Erhebung werden rechtzeitig vor einer solchen Erhebung mitgeteilt.

XVII. Laufzeit und Kündigung, Wirkung der Kündigung

1. Die Laufzeit dieser Teilnahmevereinbarung beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit der Annahme des Antrages durch ENX („Anfangslaufzeit“).
2. Nach der Anfangslaufzeit bzw. der Vertragsverlängerung verlängert sich die Vertragslaufzeit der Teilnahmevereinbarung automatisch um jeweils ein (1) Jahr (jeweils eine „Vertragsverlängerung“), sofern diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung oder der Anfangslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird.
3. Beide Parteien haben das Recht, diese Teilnahmevereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieser Teilnahmevereinbarung für ENX schließt insbesondere ein:
 - Insolvenz-, Vergleichs-, oder Konkursverfahren des Teilnehmers;
 - Grundlegende Änderungen der ökonomischen Situation des Teilnehmers, einschließlich eines Change-of-Controls;
 - Fortbestehende schwerwiegende Verletzungen dieser Teilnahmevereinbarung, welche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anfrage durch ENX behoben wurden, einschließlich
 - der Verletzung des geistigen Eigentums von ENX oder der Marken und/oder einer Verletzung des geistigen Eigentums von anderen Teilnehmern, und
 - der Verletzung der Geheimhaltungspflichten;
 - bei monatlich wiederkehrenden Zahlungen, Zahlungsverzug des Teilnehmers in Höhe von zwei (2)

Monatszahlungen; oder bei sonstigen Zahlungen, Zahlungsverzug ungeachtet der Höhe von mehr als drei (3) Monaten.

- Umstände wie in Ziffer IV.3 beschrieben; oder
 - soweit in dieser Teilnahmevereinbarung in anderem Zusammenhang speziell geregelt.
4. Sobald die Kündigung wirksam wird, wird die Registrierung automatisch aufgehoben und der Teilnehmer wird von TISAX und den relevanten Kommunikationsmöglichkeiten getrennt (z. B. Zugang zur TISAX Webseite und dem Assessment Data Storage). Alle Zugriffsrechte werden aufgehoben. Dies beinhaltet auch die Deaktivierung der Anmeldedaten des Teilnehmers. Mit Wirksamwerden der Kündigung verliert der Teilnehmer das Recht, das TISAX Assessment-Logo und/oder ENX geistiges Eigentum oder Marken zu nutzen.
 5. Die Regelungen der Teilnahmevereinbarung gelten ungeachtet der Kündigung solange weiter, bis die Zugriffsrechte erfolgreich entzogen wurden und der Zugriff deaktiviert wurde.
 6. Die Rechte und Pflichten nach Ziffer XIII.2 bis XIII.5. (Geistiges Eigentum), XVIII Geheimhaltung und XX (Schlussbestimmungen) bleiben auch nach Kündigung für einen unbestimmten Zeitraum bestehen.
 7. Für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Kündigung, hat der Teilnehmer Überprüfungen und Inspektionen im Sinne der Ziffer X zu dulden, die durch ENX oder einen Dritten im Auftrag von ENX unter Beachtung der Regelungen des Teilnahmevertrags durchgeführt werden und soweit dies zur Verifizierung von Assessmentdaten notwendig ist.

XVIII. Geheimhaltung

1. Vertrauliche Informationen, die durch eine der Parteien zur Verfügung gestellt werden, dürfen durch die andere Partei nur zur Durchführung dieser Teilnahmevereinbarung genutzt werden. Außer in Fällen, in denen eine ausdrückliche Zustimmung durch die offenlegende Partei erteilt wurde, gelten vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei als geschützt und dürfen Dritten nicht durch die empfangende Partei offengelegt werden. Des Weiteren können vertrauliche Informationen verbundenen Unternehmen offengelegt werden, sofern deren Kenntnis notwendig ist; dies gilt vorbehaltlich einer Geheimhaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen verbundenen Unternehmen, welches einen gleich hohen Schutz der Vertraulichkeit gewährt (Konzernprivileg). Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
 - (i) der empfangenden Partei bereits bekannt waren;
 - (ii) der Öffentlichkeit oder der empfangenden Partei allgemein zugänglich sind, ohne dass diese gegen diese Parteivereinbarung verstößt;
 - (iii) unabhängig durch die empfangende Partei entwickelt wurden;
 - (iv) nach geltendem Recht durch die empfangende Partei einem zuständigen Gericht (oder einer anderen zuständigen Behörde), offengelegt werden müssen und diese Gerichtsbarkeit über die Parteien haben, vorausgesetzt die jeweilige Partei benachrichtigt die andere Partei ohne unsachgemäßes Zögern hierüber.

2. In Bezug auf vertrauliche Informationen erkennt der Teilnehmer ausdrücklich an, dass ENX nicht nur seine rechtlichen Vertreter miteinschließt, sondern auch die Personen und Institutionen nach Ziffern XIII.3.

XIX. Änderung der Teilnahmevereinbarung und ihrer Anlagen

ENX ist berechtigt, diese Teilnahmevereinbarung in Fällen, in denen ENX solche Änderungen als notwendig erachtet, um die berechtigten Interessen von ENX zu wahren, und bei Umständen, die die Vertrauenswürdigkeit oder Funktionalität des TISAX wesentlich beeinträchtigen, zu ändern oder anzupassen. ENX wird den Teilnehmer über die Änderungen durch schriftliche Anzeige (einschließlich der Anzeige per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Mittel) zwölf (12) Wochen im Voraus informieren. Der Teilnehmer gilt als mit den Änderungen einverstanden, sofern er nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach Erhalt der Änderungsinformation von ENX den Änderungen schriftlich widerspricht. Falls der Teilnehmer den Änderungen widerspricht, haben sowohl ENX als auch der Teilnehmer das Recht zur Kündigung der Teilnahmevereinbarung nach Ziffer XVII mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen. Sofern der Teilnehmer den Änderungen nicht widerspricht, gilt die Teilnahmevereinbarung nach Ablauf der gesetzten Frist als übereinstimmend geändert.

XX. Schlussbestimmungen

1. Die englische Version dieser Teilnahmevereinbarung ist maßgeblich. Jede zur Verfügung gestellte Übersetzung dient allein informatorischen Zwecken. ENX übernimmt keine Haftung für Übersetzungsfehler. Ziffer XV bleibt jedoch unberührt.
2. Im Falle, dass eine Regelung dieser Teilnahmevereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, wird diese Regelung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die übrigen Regelungen bleiben vollumfänglich in Kraft und behalten ihre Geltung.
3. ENX ist es gestattet, Unterauftragnehmer zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten von ENX zu beauftragen. ENX kann die Rechte und Pflichten, die unter der Teilnahmevereinbarung entstehen, in Teilen oder vollständig an Dritte ohne Erlaubnis des Teilnehmers abtreten.
4. Neben den Regelungen der Teilnahmevereinbarung wurden keine mündlichen oder anderen Nebenabreden getroffen und die Teilnahmevereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Regelungsgegenstand dar. Alle Änderungen und Anpassungen der Teilnahmevereinbarung sind sofern nicht schriftlich getroffen unwirksam, es sei denn es wurde in der Teilnahmevereinbarung etwas Anderes geregelt.
5. Der Teilnehmer wird einen oder mehrere Personen benennen an den/die alle Kommunikation in Bezug auf die Teilnahmevereinbarung oder die Dienste zu richten ist und wird diese Kontaktdaten proaktiv über die gesamte Laufzeit des Vertrages aktuell halten.
6. Die Teilnahmevereinbarung und die sich daraus oder in Bezug dazu ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Sie sind entsprechend auszulegen und zu interpretieren.

7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt/Main, Deutschland.

ÜBERSETZUNG

Veröffentlicht durch

ENX Association, Bockenheimer Landstraße 97-99, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland
+49 69 9866927-0, info@enx.com, www.enx.com